

Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Greußenheim über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung (FGS_FBS))

vom 19.04.2018

Die Gemeinde Greußenheim erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 KAG folgende Satzung

§ 1

§ 3 Abs. 1, Ziff. C erhält folgende Fassung:

- c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis **mindestens** zum Ablauf der neuen Ruhezeit. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt mit dem 1. des folgenden Monats.

§ 4 erhält folgende Fassung:

Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für

a) eine Einzelgrabstätte oder Urnenreihengrabstätte	13,00	Euro
b) eine Familiengrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte	28,00	Euro
c) eine Urnenreihen- oder Urnenwahlgrabstätte als Einzelkammer in der Urnenwand	15,00	Euro,
d) eine Urnenreihen- oder Urnenwahlgrabstätte als Doppelkammer in der Urnenwand	30,00	Euro
e) eine Einzelgrabstätte oder Urnenreihengrabstätte auf dem anonymen Grabfeld	5,00	Euro
f) eine Grabstätte an einem Basisbaum	33,00	Euro
g) eine Grabstätte an einer Baumwurzel	30,00	Euro
h) eine Grabstätte am Sternenkinderbaum	0,00	Euro
i) eine Grabstätte an einem Gemeinschaftsbaum	30,00	Euro
j) eine Grabstätte an einem Partnerbaum	62,50	Euro
k) im Falle einer 3. Bestattung an einem Partnerbaum	37,50	Euro

l) eine Grabstätte an einem Prachtbaum	<hr/> 125,00	Euro
m) eine Grabstätte an einem kleinen Familienbiotop	<hr/> 112,50	Euro
n) eine Grabstätte an einem großen Familienbiotop	<hr/> 165,00	Euro
	<hr/>	

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle einschließlich der Aussegnungshalle beträgt pro angefangenem Benutzungstag **25,00 Euro**

§ 5 Abs. 2 entfällt.

§ 6 Abs. 3 entfällt.

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Greußenheim, 19.04.2018

Karin Kuhn

Erste Bürgermeisterin